

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See vom 20. Dezember 2019, Zl. 852-2/2020, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (**Abfallgebührenverordnung**)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 103/2019, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2019, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 20. Dezember 2019, Zl. 852-1/2020 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

(1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

(2) Die Abfallgebühren werden mit Ausnahme der Bioabfallentsorgung geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.

(3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2 Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Gebührensatz beträgt im Abholbereich und im Sonderbereich gemäß § 4 Abs. 1 lit. a der Abfuhrordnung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% jährlich je Verrechnungseinheit (VE):
- | | |
|--|-------|
| € | 57,00 |
| a) je Nutzungseinheit für Wohnnutzung | 1 VE |
| b) bei Nutzungseinheit mit gewerblicher Nutzung: | |
| für 0-10 Mitarbeiter | 1 VE |
| für 11-50 Mitarbeiter | 2 VE |
| ab 51 Mitarbeiter | 3 VE |

- c) bei Nutzungseinheiten für Hotel und andere für kurzfristige Beherbergung:
- | | |
|--|------|
| je angefangene 10 Gästebetten | 1 VE |
| je angefangene 10 Stellplätze bei Campingplätzen | 1 VE |
- d) je sonstige Nutzungseinheit (Wohnflächen für Gemeinschaften, Sportstätten, Feuerwehren und Veranstaltungssäle): 1 VE
- (2) Der Gebührensatz beträgt im Sonderbereich gemäß § 4 Abs. 1 lit. b der Abfuhrordnung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% jährlich:
- a) je Nutzungseinheit für Wohnnutzung 0,5 VE
- b) bei Nutzungseinheit mit gewerblicher Nutzung:
- | | |
|-----------------------|--------|
| für 0-10 Mitarbeiter | 0,5 VE |
| für 11-50 Mitarbeiter | 1 VE |
| ab 51 Mitarbeiter | 1,5 VE |
- c) bei Nutzungseinheiten für Hotel u.a. für kurzfristige Beherbergung:
- | | |
|--|--------|
| je angefangene 10 Gästebetten | 0,5 VE |
| je angefangene 10 Stellplätze bei Campingplätzen | 0,5 VE |
- d) je sonstige Nutzungseinheit (Wohnflächen für Gemeinschaften, Sportstätten, Feuerwehren und Veranstaltungssäle): 0,5 VE
- (3) Der Stichtag für die Ermittlung der Anzahl der Mitarbeiter und der Nutzungseinheiten wird jährlich mit 1. Juni festgelegt. Die Anzahl der Betten ergibt sich aus der jährlich durchzuführenden Bettenbestandserhebung.
- (4) Von der Entrichtung der Bereitstellungsgebühr sind Betriebe, in denen Betriebsmüll anfällt, ausgenommen, sofern keine Genehmigung nach § 25 Abs. 2 K-AWO vorliegt.
- (5) Unter Nutzungseinheiten sind Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten gemäß § 2 Gebäude- und Wohnungsregistergesetz, BGBl. I Nr. 9/2004, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 78/2018, zu verstehen. Als sonstige Nutzungseinheiten kommen zur Anrechnung: Wohnung/Arbeitsstätte, Hotel und andere Einheiten für kurzfristige Beherbergung, Büroflächen, Groß- und Einzelhandelsflächen, Verkehr- und Nachrichtenwesen, Industrie und Lagerei, Kultur, Freizeit, Bildungs- und Gesundheitswesen, Wohnfläche für Gemeinschaften.

§ 3 Entsorgungsgebühr

(1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Behältervolumen in Liter und dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Liter inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

€ 0,045

(2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich in den Sonderbereichen gemäß § 4 Abs. 1 der Abfuhrordnung aus der Vervielfachung der Zahl der ausgegebenen

Müllsäcke mit dem Behältervolumen in Liter und dem Gebührensatz und beträgt je Liter inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

€ 0,039

(3) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für Biomüll ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Behältervolumen in Liter und dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Liter inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

€ 0,028

(4) Die sich aus der Abfuhrordnung ergebende Anzahl an verpflichtenden Entleerungen darf nicht unterschritten werden. Zusätzliche Entleerungen werden zu den jeweils gültigen Tarifen gemäß Abs. 1 – 3 vorgeschrieben.

(6) Von der Entrichtung der Entsorgungsgebühr sind Betriebe, in denen Betriebsmüll anfällt, ausgenommen, sofern keine Genehmigung nach § 25 Abs. 2 K-AWO vorliegt.

§ 4 Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 5 Fälligkeit

(1) Die Festsetzung der Bereitstellungsgebühren für den Abhol- und Sonderbereich hat gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBl. 42/2010, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.

(2) Vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November sind anteilige Zahlungen aufgrund dieser Abgabenfestsetzung zu leisten.

(3) Der Betrag wird jeweils mittels Lastschriftanzeige mitgeteilt.

(4) Die Entsorgungsgebühren für den Abhol- und Sonderbereich sind jährlich mit Bescheid vorzuschreiben; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(5) Die gemäß § 6 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

(6) Die Entsorgungsgebühr für einen zusätzlichen Müllsack ist mit Abholung des Müllsackes am Gemeindeamt fällig.

§ 6 Teilzahlungen

(1) Für die Entsorgungsgebühren sind am 15. Mai, am 15. August und am 15. November anteilige Zahlungen zu leisten.

(2) Diese Teilzahlungen werden jeweils mittels Lastschriftanzeige mitgeteilt.

(3) Der Teilzahlungsbetrag für die Entsorgungsgebühren beträgt ein Viertel des Wertes des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes. Bei erstmaligen Teilzahlungen, bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, beträgt der Teilzahlungsbetrag ein Viertel des verpflichtend vorgesehenen Müllbehältervolumens gemäß § 6 der Abfuhrordnung vervielfacht mit der Anzahl der jährlichen Abfahren und dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See, vom 20. Dezember 2018, Zl. 852-4/2018, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Wolfgang Klinar